

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. August 2021

**2021/183 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)
Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt, (Entschädigungsverordnung, EVO), Teilrevision (Parlamentsgeschäft 21.06.12)**

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für die Teilrevision der Entschädigungsverordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Der Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
 - Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Schulpflege
 - Sozialbehörde
 - Baukommission, Umweltkommission, Werkkommission, Steuerkommission, Kommission für Fonds

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Teilrevision der Entschädigungsverordnung zur Genehmigung durch das Parlament.

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 21.06.12

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtpräsident Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Die Teilrevision der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt, (Entschädigungsverordnung, EVO) wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Im Jahr 2018 wurde die bestehende Entschädigungsverordnung umfassend revidiert und auf die Legislaturperiode 2018/2022 in Kraft gesetzt. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde die Entschädigungen sämtlicher Behörden und des Parlaments überprüft, unter anderem auch mit Vergleichen mit anderen Städten. Das Parlament ist in der damaligen Beratung den Anträgen des Stadtrats teilweise gefolgt und hat diverse Anpassungen vorgenommen.

Die bestehende Entschädigungsverordnung soll auf die neue Legislaturperiode 2022/2026 nicht umfassend revidiert werden. Trotzdem sind aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung sowie der Neuorganisation der Schule nach der Fusion gewisse Anpassungen vorzunehmen. Auf einen erneuten Vergleich mit anderen Städten wird – aufgrund der eingeschränkten Teilrevision – jedoch verzichtet.

Entschädigung des Stadtrats

Die Einführung des Entschädigungspools in Höhe von 40'000 Franken gemäss Art. 3 Abs. 2 aEVO beschloss das Parlament mit dem Erlass der geltenden Entschädigungsverordnung. Die Mitglieder des Stadtrats sind im Milizamt tätig und rapportieren ihre Arbeitszeit nicht. Eine Abwägung der Belastung der einzelnen Ressorts ist kaum möglich und wird vom Stadtrat auch nicht angestrebt. So nehmen einzelne Mitglieder Aufgaben in Kommissionen und Ausschüssen wahr. Andere wiederum haben eine hohe Anzahl Vorstösse oder Parlamentsgeschäfte zu vertreten. Eine Auszahlung des Entschädigungspools nach Aufwand ist daher nicht möglich. Aus diesem Grund schlägt der Stadtrat vor, auf den Entschädigungspool zu verzichten und die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats zu gleichen Teilen zu erhöhen. Dies entspricht auch der Handhabung des Stadtrats in den letzten Jahren seit Einführung des Entschädigungspools.

Im Jahr 2018 hat das Parlament folgende Bestimmung eingeführt (Art. 3 Abs. 4 EVO):

Entschädigungen für Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnliche Mandate, welche ein Stadtratsmitglied aufgrund seines Amtes bei der Politischen Gemeinde innehat, sind vollumfänglich der Stadtkasse abzuliefern.

Bei den Delegationen handelt es sich teilweise um sehr zeitaufwändige Mandate, welche zusätzlich zur Tätigkeit des Stadtrats wahrgenommen werden. Diese Mandate gehören nicht zwingend zum Amt eines Mitglieds des Stadtrats. Eine Zusicherung eines Sitzes in einem Gremium ist nur ausnahmsweise der Fall (z.B. Verwaltungsrat der RIZ AG). In den meisten Fällen hat der Stadtrat keinen Anspruch auf

einen Sitz (z.B. Verwaltungsrat der VZO oder der GZO AG). Die Stadt profitiert jedoch von den einzelnen Mandaten. Dafür sollen die einzelnen Mitglieder des Stadtrats auch angemessen entschädigt werden. Eine Ablieferung der Entschädigung in die Stadtkasse kann eine kontraproduktive Wirkung haben, indem beispielsweise die Mitglieder die aufwändigen Mandate nicht wahrnehmen, wenn keine Entschädigung dafür ausgerichtet wird. Auf die Bestimmung ist aus Sicht des Stadtrats daher zu verzichten.

Entschädigung der Schulpflege

Im Jahr 2021 sind im Bereich der Volksschule verschiedene gesetzliche Grundlagen geändert und in Kraft gesetzt worden. Insbesondere sind dies: Volksschulgesetz, Verordnung zum Volksschulgesetz, Lehrpersonalgesetz, Lehrpersonalverordnung, Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die neuen Grundlagen verschaffen den Gemeinden bzw. den Schulen vor allem mehr Organisationsautonomie. Gleichzeitig ist die Aufgabenübertragung im Zusammenwirken von Schulpflege, Leitungen Bildung, Schulleitungen, Schulkonferenzen und Schulverwaltung normiert und ausgedehnt, bzw. der teilweise bereits gelebten Praxis angepasst worden. Es ist möglich, eine klarere Trennung zwischen der operativen Tätigkeit und der politisch-strategischen Ebene vorzunehmen. So fällt zum Beispiel die bisher sehr aufwendige Mitarbeitendenbeurteilung für die Lehrpersonen ausschliesslich in den Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen. Die Mitwirkung der Behördenmitglieder ist nicht mehr vorgesehen, was zu einer massiven Entlastung führt bzw. geführt hat. Auch die bisherigen Regelungen für die Schulbesuche wurden bis auf einen Satz im Gesetz gestrichen.

In Vorkenntnis der zu erwartenden Neuregelungen hat die Schulpflege bereits seit Beginn der laufenden Legislatur die Organisation der Schule mehrmals überarbeitet. Die Anstellung eines Gesamtschulleiters bzw. eines "Leiter Bildung" hat zu einer spürbaren Entlastung der Behördenmitglieder geführt. Gemäss Gesetz agiert dieser quasi als verlängerter Arm der Behörde bzw. des Präsidiums, da er ausdrücklich keine Aufgaben der Schulleitungen übernehmen darf. Auch das Präsidium wurde bei der Mitwirkung im Bereich der Führung und Beurteilung der Schulleitungen erheblich entlastet. Mit der Einrichtung einer Geschäftsleitung, als oberste operative Ebene, und der damit verbundenen Aufgabendelegation konnte ebenfalls eine Entlastung der Behörde erreicht werden. Die Ausübung des Amtes als Mitglied der Schulbehörde im Milizsystem wurde durch diese Massnahmen sichergestellt. Im Schlussbericht zur Fusion der Schulen wurde darauf hingewiesen, dass als Folge der Neuorganisation der Schule die Revision der Gemeindeordnung und der Entschädigungsverordnung angezeigt sei.

Ein Mitglied der Schulpflege erhält heute:

- Grundentschädigung Fr. 12'000 / Jahr (aEVO Art. 4 Abs.1)
- Spesenpauschale Fr. 1'200 / Jahr (aEVO Art. 13)

Zuzüglich aus der Pauschale

- Allf. Ressortzuschlag Fr. 2'400 – 3'600 / Jahr (aEVO Art. 4 Abs.2)
- Pro Schulbesuch Fr. 80 (aEVO Art. 4 Abs.2)

Mit der Neuorganisation hat sich gezeigt, dass die Schulbesuche den grössten Aufwand für die einzelnen Mitglieder bedeuten. Die Behördenmitglieder erhalten heute pro Besuch 80 Franken. Diese Entschädigung erscheint angemessen und soll beibehalten werden. Geht man von jährlich total 170 Besuchen aus (heute ca. 160) ergeben sich Kosten von 13'600 Franken zulasten der Pauschale nach Art. 4 Abs. 2 der Entschädigungsverordnung. Mit der Pauschale pro Besuch wird der jährlich unterschiedli-

chen Anzahl der Besuche pro Mitglied sowie der unterschiedlichen Belastung und Verfügbarkeit der einzelnen Behördenmitglieder Rechnung getragen. Unter der Annahme, dass auch weiterhin fünf bis sechs Ressortvorstände bezeichnet werden und dauernd drei bis vier Mitglieder in Projektarbeiten involviert sind, ergeben sich weitere rund 27'400 Franken. Unter Berücksichtigung einer Reserve von 9'000 Franken erscheint es angezeigt, den Gesamtbetrag der Gesamtpauschale nach Art. 4 Abs. 2 auf neu 50'000 Franken (statt 120'000 Franken) festzusetzen. Es kann festgestellt werden, dass diese Pauschale zumindest seit Beginn der laufenden Legislatur jeweils nicht ausgeschöpft wurde.

Die Grundentschädigung für die einzelnen Mitglieder beträgt heute 12'000 Franken. Wenn die Schulbesuche, die Ressortzuschläge und die Mitwirkung in Projektarbeiten separat abgegolten werden, bildet diese Grundentschädigung also noch die Vergütung für die Sitzungsbesuche der Behördenmitglieder. Heute werden pro Jahr höchstens acht Sitzungen mit einer max. Sitzungsdauer von zwei Stunden durchgeführt. Umgerechnet bedeutet dies, dass pro Sitzung 1'500 Franken vergütet werden, was sich – auch im Vergleich mit anderen Behörden und Kommissionen – nicht vertreten lässt. Es rechtfertigt sich daher, die Grundentschädigung nach Art. 4 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung auf neu 4'000 Franken festzusetzen.

Das Schulpräsidium soll die gleiche Entschädigung wie die übrigen Mitglieder des Stadtrats erhalten, da es ebenfalls von der Neuorganisation stark entlastet wurde.

Entschädigung der unterstellten Kommissionen

Die unterstellten Kommissionen sind in der aktuellen Entschädigungsverordnung gleichgestellt wie die beratenden Kommissionen. Unterstellte Kommissionen verfügen über Entscheidungsbefugnisse, welche den beratenden Kommissionen nicht zukommen. So verfügen beispielsweise die Umwelt- und die Werkkommission über umfangreiche Entscheidungsbefugnisse. Auch der Sozialbehörde, welche mit der neuen Gemeindeordnung als unterstellte Sozialkommission tätig sein wird, kommen umfangreiche Entscheidungsbefugnisse zu. Die Verantwortung ist daher nicht mit derjenigen der beratenden Kommissionen zu vergleichen. Es wird beantragt, dass eine Jahresentschädigung zusätzlich zu den bestehenden Sitzungsgeldern vergütet werden soll. Die Höhe von Fr. 1'200 entspricht der Jahresentschädigung, welche die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (z.B. Sozialbehörde, Energiekommission) erhielten bzw. erhalten.

Bislang nicht geregelt war, in welchen Fällen eine Sitzung als Doppelsitzung gilt. Dies soll für alle unterstellten Kommissionen geregelt werden. Für eine Doppelsitzung (ab drei Stunden) wird ein Taggeld für den halben Tag (Fr. 240) ausgerichtet anstatt nur einem Sitzungsgeld (Fr. 150).

Sämtliche unterstellten Kommissionen werden von einem Mitglied des Stadtrats präsiert. Aus diesem Grund ist keine separate Entschädigung für das Präsidium vorzusehen.

Vernehmlassung

Der Stadtrat hat folgende direkt betroffenen Behörden und Kommissionen zur Vernehmlassung eingeladen:

- Schulpflege
- Sozialbehörde
- unterstellte Kommissionen (Baukommission, Werkkommission, Umweltkommission)

Die vom Stadtrat unterbreiteten Änderungen der Entschädigungsverordnung werden von den Behörden und Kommissionen begrüsst.

Erwägungen des Stadtrats

Die Entschädigungsverordnung wurde auf den Beginn der Legislatur 2018/2022 totalrevidiert. Der Stadtrat erachtet die aktuelle Entschädigungsverordnung sodann auch als aktuell, weshalb er auf die neue Legislatur 2022/2026 nur marginale Anpassungen vornehmen möchte. Mit der Anpassung der Entschädigungen für die Mitglieder der Schulpflege wird der erfolgten Reorganisation der Schule nachgekommen. Die vorgeschlagene Reduktion der Entschädigungen wird – auch von der Schulpflege – als verhältnismässig und dem Aufwand entsprechend angesehen.

Bezüglich der Entschädigung des Stadtrats ist der Entschädigungspool aufzulösen und die Aufteilung des Betrags auf die Grundentschädigung der Mitglieder des Stadtrats vorzusehen. Dies entspricht der heutigen Praxis. Eine Abwägung des Aufwands der einzelnen Mitglieder ist kaum möglich und wird vom Stadtrat auch nicht angestrebt. Sodann ist von der Ablieferung der Entschädigungen für die Wahrnehmung von Mandaten in Führungsgremien abzusehen. Nur selten hat die Stadt einen Anspruch auf einen Sitz in einem solchen Gremium. Ist ein Mitglied bereit, für einen Sitz in einem solchen Gremium zu kandidieren, wovon die Stadt profitiert, ist dem Mitglied die dafür vorgesehene Entschädigung zuzukommen.

Weiter wird mit der Anpassung der Entschädigungen für die Mitglieder der unterstellten Kommissionen deren Stellung und Verantwortung angemessen entschädigt.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Entschädigungsverordnung werden die Bestimmungen auf die kommende Legislaturperiode 2022/2026 an die geltenden Begebenheiten angepasst.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Verordnungen etc. besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Bestehende Entschädigungsverordnung vom 23. April 2018
- Synoptische Darstellung
- Vernehmlassungsantworten der Behörden und Kommissionen (Schulpflege, Sozialbehörde, Baukommission, Umweltkommission, Werkkommission)

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin